

Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 7. April 2010¹

Auf Grund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugend –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Duisburg am 22.03.2010 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg beschlossen:

I. Das Jugendamt**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, des Ersten Sozialgesetzbuchs (SGB I), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und weiterer sondergesetzlicher Bestimmungen sowie dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Duisburg zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII).

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie, eingetragener Lebenspartnerschaften und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie, eingetragener Lebenspartnerschaften und nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss**§ 4^{2,3,4}
Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte sowie die in Abs. 3 genannten beratenden Mitglieder an.

(2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) 9 Mitgliedern des Rates oder von ihm gewählten Frauen und Männern, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),

- b) 6 Frauen und Männern, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Hiervon sollen mindestens angehören:

- 2 Frauen/Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Wohlfahrtsverbände,
- 2 Frauen/Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Duisburg gewählt.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in Vertretung die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Duisburg bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Duisburg bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für die Stadt Duisburg bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Polizeipräsidenten Duisburg bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
- h) je Ratsfraktion, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist, eine/ein von dieser benannte/benannter und vom Rat bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter;
- i) je Spaltenverband, der in der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen ist, eine/ein von dieser benannte/benannter und vom Rat bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter, sofern nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten;
- j) der/die Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates bzw. dessen/deren Vertretung;
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.

(4) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss 11 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG-NRW an, die vom Rat gewählt werden.

Für die Mitglieder nach (3) c) bis k) und (4) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 5**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG - KJHG,
 - d) die Entwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-NRW),
 - e) die Investitionskostenförderung nach § 24 KiBiz-NRW,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
3. Die Vorberatung
 - a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6**Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.

**§ 7
Verfahren**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zumindest 6mal im Jahr zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.
- (3) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

IV. Schlussbestimmung**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Duisburg vom 25. November 1994 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 15.04.2010, S. 158
in Kraft getreten am 16.04.2010

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 18 vom 30.04.2012, S. 138
1. Änderung vom 04.04.2012, in Kraft getreten am 01.05.2012
§ 4 Abs. 3 Buchstabe j) eingefügt

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 15.11.2012, S. 417
2. Änderung vom 22.10.2012, in Kraft getreten am 16.11.2012
§ 4 Abs. 3 Buchstabe k) eingefügt, Abs. 4, Satz 2 geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 51 vom 31.12.2025, S. 837
Änderung vom 11.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026
§ 4 Abs. 4 geändert
